



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 242/403

A-6010 Innsbruck, am 16. August 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Zur GESETZENTWICKLUNG

66 GE/9 85

Datum: 22. AUG. 1985

Verteilt 22.8.85 Kreuz

Dr. Wasserbauer

Betreff: Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

Zu Zahl GZ 921.000/8-II/A/1/85

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (44. Gehaltsgesetz-Novelle) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Anfügung eines Abs. 3 im § 24 des Gehaltsgesetzes 1956 wird als nicht notwendig erachtet.

Gemäß § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 ist bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem Bund erwachsenen Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird allgemein von der Bundesregierung durch Verordnung oder im Einzelfall vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

Dieser gesetzliche Rahmen lässt dem Verordnungsgeber genügend Spielraum, für eine Dienstwohnung, in der einem Schulwart oder einem in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten dienstlich eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht obliegt, ledig-

./.

- 2 -

lich die auf diese Dienstwohnung entfallenden Nebenkosten als Vergütung vorzuschreiben. Die Aufsicht und Betreuung durch einen bundeseigenen Bediensteten hat z.B. sicherlich einen maßgeblichen Einfluß auf die Höhe der Gestehungskosten.

Auch die neue Einführung der Nebenkosten in das Gehaltsgesetz 1956 erscheint nicht zweckmäßig, weil die bisherigen Vergütungsfaktoren der Grundvergütung, der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben ebenfalls keinen Niederschlag im Gehaltsgesetz 1956 gefunden haben.

Bedenken bestehen gegen die vorgesehene Regelung hinsichtlich des Gleichheitssatzes. Es stellt keine sachlich gerechtfertigte Differenzierung dar, wenn die Vergütung der Dienstwohnung für Schulwarthe und in ähnlicher Verwendung stehende Beamte (wesentlich) anders geregelt wird, als die der übrigen Beamten. Auch unter diesen gibt es nämlich viele "einkommensschwächere Beamte", die zum Großteil nicht im Genuß einer Dienst- oder Naturalwohnung stehen und sich am freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu Mieten beschaffen müssen, die in der Regel weit über der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen liegen, oder die, wenn ihnen eine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen wurde, die im § 24 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehene Vergütung voll zu leisten haben.

Was den Hinweis auf die entsprechende Bestimmung im Hausbesorgergesetz, BGBl.Nr. 16/1970 anlangt, so zeigt dies, daß das Prinzip der Eigenständigkeit des Dienst- und Besoldungsrechtes der Beamten weiter zurückgedrängt wird.

Weiters ist zu bemerken, daß die Wendung "in ähnlicher Verwendung" und der neue Begriff "Nebenkosten" nicht dazu angetan sind, den Vollzug zu erleichtern. Selbst bei größtem Bemühen der Dienstbehörden würde nämlich im Hinblick auf

- 3 -

die Unbestimmtheit des Textes eine unterschiedliche Behandlung nicht vermeidbar sein. Die Bedeutung der Regelung, daß dem Beamten "in der Dienstwohnung" eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht obliegen muß, ist unklar.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die ganze Regelung nicht nur eine dienst- bzw. besoldungsrechtliche, sondern auch eine steuerrechtliche Seite hat, weil Sachbezüge ja als solche der Lohnsteuer unterliegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter

F.d.R.d.A.:

Staudler